

E n t w u r f  
Satzung der Gemeinde Bermbach über Erlaubnisse und Gebühren für  
Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum

S o n d e r n u t z u n g s s a t z u n g

Auf Grund des § 5 der vorläufigen Kommunalordnung vom  
hat die Gemeindevertretung diese Satzung beschlossen.

§ 1  
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle in der Baulast der Gemeinde Bermbach stehenden öffentlichen Verkehrsräume des Innen- und Außenbereiches, einschließlich des Luftraumes über den Flächen sowie für die Ortsdurchfahrten der Kreis- und Landstraßen.
- (2) Öffentliche Verkehrsräume sind u.a.:
  1. die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder tatsächlich dienenden Straßen, Wege, Treppen, Brücken, Plätze mit den Verkehrseinrichtungen und Anlagen der Straßenbeleuchtung, einschließlich der Gehwege, der Trenn- und Seitenstreifen, Böschungen, Mauern und Schutzvorrichtungen.
  2. Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze
  3. Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Bachläufe mit ihren Ufern

§ 2  
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung des Verkehrsraumes über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung die Erlaubnis. Ungeachtet dieser Satzung bedarf es einer Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde, wenn die Sondernutzung die für Kraftfahrzeuge vorgesehene Fahrbahn betrifft.  
Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.  
Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Sondernutzungen sind u.a.:

- a) die Lagerung von Gegenständen und Baumaterial, Abstellen von Containern
- b) Baustellen, Baugerüst, Bauwagen und Baumaschinen
- c) Werbe- und Informations- und Verkaufsstände, Automaten
- d) der Betrieb von Schank- und Speisewirtschaft, Cafes o.ä.
- e) Sonderschauen
- f) das Abstellen von Wohnwagen und PKW

### § 3

#### Straßenanliegengerbrauch

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt, erheblich beeinträchtigt oder in die Fläche eingreift (Straßenanliegengerbrauch). Zum Beispiel Lagerung von Kohle und Baumaterial bis zum Einbringen in das Grundstück bis 24 Stunden, Mülltonnen auf Gehwegen zum Zwecke der Abfuhr oder wenn es anders nicht zumutbar ist.
- (2) Den Erfordernissen von Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Flächen ist jedoch Rechnung zu tragen.

### § 4

#### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie: Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, nicht behindern und mindestens 1,0 m Gehwegbreite lassen und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.
- d) Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen
- e) Fahrradständer (diese einschl. der abgestellten Fahrräder dürfen nicht behindern)

- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern. Sondernutzung nach c) und d) sind unmittelbar nach Ende der Veranstaltungen zu entfernen.

§ 5  
Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6  
Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich mind. 1 Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer bei der Gemeinde zu stellen. Bei unvorhersehbarer Sondernutzung ist der Antrag am nächsten Werktag nachzureichen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7  
Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf binnen 3 Tagen schriftlich erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Fläche erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Sicherheit des Verkehrs und der Bürger stark gefährdet und Schäden an der Fläche nicht auszuschließen sind, oder wenn das Ortsbild wesentlich beeinträchtigt wird.
- (3) Die Erlaubnis verpflichtet den Erlaubnisnehmer zur Haftung für alle Schäden, die mit der Sondernutzung in ursächlichem Zusammenhang stehen.

- (4) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Erlaubnisnehmer. Er hat die Gemeinde von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Kommt der Erlaubnisnehmer seinen Pflichten auch nach Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde die Erlaubnis widerrufen, zur Beseitigung auffordern bzw. auf seine Kosten die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung selbst treffen. In der Regel wird dazu ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.
- (2) Bei begründeter Annahme ordnungswidrigen Verhaltens können vor Erlaubnisvergabe Sicherheitsleistungen verlangt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt,
- wer Sondernutzungen gem. § 2 ohne Erlaubnis ausübt
  - wer Bedingungen und Auflagen nicht einhält bzw. erfüllt
  - wer das Ortsbild in Verbindung mit der Sondernutzung wesentlich beeinträchtigt
  - wer den Flächen Schäden zuführt bzw. die Flächen nicht ordentlich verläßt
  - wer Anlagen und Einrichtungen nicht nach geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet und unterhält
  - wer Anlagen der Sondernutzung nicht aufforderungsgemäß entfernt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
- (5) Ordnungswidrigkeiten können mehrmals geahndet werden. Ordnungsbehörde ist die Gemeindeverwaltung.

#### § 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzung werden Verwaltungsgebühren und Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 10  
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
- a) der Antragsteller
  - b) der Erlaubnisnehmer
  - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt
  - d) die Rechtsnachfolger v. a) bis c)
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11  
Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht besteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung
- (2) Die Gebühren werden mit der Erteilung der Erlaubnis bzw. mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren zum Beginn des Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 12  
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Für bereits bestehende und fortwirkende Sondernutzung ist die  
Erlaubnis binnen 6 Wochen nachzuholen.

Anlage: Gebührentarif

Bermbach, den 13.05.1993

  
G ä r t n e r  
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gem. den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Bermbach durch Auslegung in der Zeit vom 30.07. bis 13.08.1993 veröffentlicht.

Bermbach, den 30.07.1993

# G e b ü h r e n t a r i f

=====

## Anlage zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Bermbach vom

---

### A. Allgemeine Bestimmungen

-----

1. Die Gebührensätze können auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn
  - a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder gemeinnützigem Zwecke dient
  - b) dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
2. Die Gebühren werden auf volle DM abgerundet.
3. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 DM
4. Die Gebühren werden nach dem Grad der Beeinträchtigung, die die Sondernutzung hervorruft, eingestuft.
5. Nicht benannte Sondernutzungen werden ähnlich zugeordnet.
6. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen mit 1/30 der Monatsgebühr brechnet.

### B. Gebühren

-----

#### 1. Spezifische Nutzungsgebühr

- |   |   |                       |
|---|---|-----------------------|
| a) Lagerung von Gegenständen, Baumaterial u.s.w.<br>entsprechend § 2(2) a und b   | je qm/Monat                               | 5,00 DM               |
| b) Werbe, Informations- und Verkaufsstände u.s.w.<br>entsprechend § 2 (2) c und d | je qm/Monat                               | 10,00 DM              |
| c) Sonderschauen und sonstige nicht zuordnenbare<br>Sondernutzung                 | je qm/Monat                               | 20,00 DM              |
| d) Verkaufsautomaten und Automaten aller Art mit<br>mehr als 10 m Ausladung       | je qm Ansichtsfläche/jährl.<br>mindestens | 100,00 DM<br>30,00 DM |

e) Schaukästen	je qm Ansichtsfläche/jährl. mindestens	50,00 DM 20,00 DM
f) Dauerparkplatz		
- täglich den gleichen Platz nutzen	je Parkplatz/Monat	20,00 DM
- Schild 2 h Parkdauer		
2. Verwaltungsgebühr je Bearbeitung und Ort		10,00 DM



**B E S C H L U B V O R L A G E**

---

öfftl.   x   nicht öfftl.           

Datum:   13.05.1993  

Beschluß-Nr.   93-37/93  

Betr.: Sondernutzungssatzung

Beschlußvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Bermbach wie folgt:

siehe Anlage

Beratungsergebnis

Gremium Gemeindevertretung

Ein stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<u>  —  </u>		<u>  11  </u>	<u>  —  </u>	<u>  —  </u>

Folgende Gemeindevertreter/Hauptausschußmitglieder nahmen an der Beratung nicht teil:   Thomas, H.  

---